



1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

1.1.1 Allgemeine Festsetzungen
1.1.1.1 Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO für Gewerbegebiete sind grundsätzlich einzuhalten, außer es werden in den nachfolgenden Festsetzungen gesonderte Regelungen getroffen.
1.1.1.2 Zulässige traufseitige Wandhöhen, gemessen vom geplanten Gelände.
1.1.2 Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1.2.1 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit Einschränkungen.
1.1.2.2 Gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind Betriebsleiterwohnungen nur ausnahmsweise zulässig, sie müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

1.2 FESTSETZUNGEN NACH Art. 81 BayBO

1.2.1 Einfriedungen
1.2.1.1 zulässig nur ohne Sockel über Gelände, Höhe bis 2,0 m über Gelände, Material: Drahtgeflecht oder Stabgitter.
1.2.2 Werbeanlagen
1.2.2.1 Werbeanlagen an Gebäuden müssen mit ihrer Oberkante unterhalb der Traufhöhe bleiben und dürfen eine max. Größe von 6,00 m² aufweisen.
1.2.2.2 Werbeplakate und Fahnenmasten sind bis 7,50 m über geplantem Gelände zulässig.

1.2.3 Gelände
1.2.3.1 Zur Nutzung der Baugrundstücke als Gewerbestandorte sind Geländeänderungen (Abgrabungen und Auffüllungen) erforderlich; Geländeänderungen: Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einem Maß von 2,0 m Höhe zulässig.
1.2.3.2 Zu jedem Bauvorhaben ist ein Geländeschnitt einzureichen, der den Anschluss zur Straße, die Höhenlage der Zufahrts- und Eingangsbereiche und den geplanten Geländeverlauf auf dem Grundstück darstellt. Der ursprüngliche Geländeverlauf ist ebenfalls darzustellen.
1.2.3.3 An den Grundstücksgrenzen darf das Ufergelände auf eine Breite von 1 m nicht verändert werden. Böschungen (Abgrabungen und Auffüllungen) sind jeweils als natürlich angelegte Böschung auszuführen. Allgemein ist in diesem Zusammenhang auf wild abfließendes Wasser zu achten, insbesondere darf durch Änderung des Niederschlagsabflusses und der Vorflusssituation keine Beeinträchtigung Dritter erfolgen.

1.2.4 Stellplätze
Stellplätze mit ihren Zufahrten (nicht überdachte Parkplätze) sind bei Anrechnung auf die zulässige GRZ und im Rahmen der Einhaltung der sonstigen Festsetzungen (z.B. grünordnerische Festsetzungen, Gelände) auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (z.B. Betonpflaster mit breiter Rasterfuge, Ökopflaster, Schotterterrassen).

1.2.5 Außenbeleuchtung
Zulässig sind LED-Lampen oder Natriumdampfhoch- oder -niederdrucklampen; am Rand des Baugebietes dürfen diese nicht nach außen gerichtet sein.

1.2.6 Grundstückszufahrten
Grundstückszufahrten vom öffentlichen Straßenraum auch über festgesetzte Grünflächen sind begrenzt auf max. 10 m Breite pro Baugrundstück. Zu- und Überfahrten über die vorhandene Fernwasserleitung (vgl. Ziff. 2.7.4) sind nur mit entsprechenden Schutzvorkehrungen in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen möglich. Private Grundstückszu- und Überfahrten von Parzelle 4 zum angrenzenden nördlichen Bestand "Am Stadtwald" über die private Grünfläche sind auf 20 m Breite begrenzt.

1.2.7 Dachdeckungsmaterialien
Dachdeckungsmaterialien aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind unzulässig.

1.3 IMMISSIONSSCHUTZ

1.3.1 Beeinträchtigung durch Gewerbe
Die schalltechnische Stellungnahme des IB Geoplan mit der Nr. S1905035 vom 25.09.2019 ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Grundsätzlich unzulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche, in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA-Lärm, die in der nachfolgenden Auflistung angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 tags (6,00 h bis 22,00 h) überschreiten.

Table with 4 columns: Richtung, Fläche, Tag, Nacht. Rows for Richtungssektoren A and B, and Teilflächen 1-4 and 5-14.

Bezugspunkt Richtungssektoren: x 4573702; y: 5395786 (Gauß-Krüger-Koordinaten)
Die Richtungssektoren sind im Bebauungsplan dargestellt. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 (ausschließlich geometrische Ausbreitungsdiagramme). Ein Emissionskontingent im Sinne der DIN 45691:2006-12 besitzt dabei lediglich die im Bebauungsplan als Baufäche außerhalb der Straßenbegrenzungslinie und den öffentlichen und privaten Grünflächen festgesetzte Fläche.

1.3.2 Baulicher Schallschutz
Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauwerke von schutzbedürftigen Nutzungen müssen den anerkannten Regeln der Technik genügen (Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (aktuelle Fassung)).

1.4 DENKMALSCHUTZ
Im Flächennutzungsplan wird im Geltungsbereich des BP's auf vorhandene Bodendenkmäler hingewiesen, diesbezüglich für den gesamten Geltungsbereich. Für Bodengriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DschG notwendig.

- Dem Kreisarchäologen wird die Möglichkeit eingeräumt, so frühzeitig wie möglich z.B. vor Baubeginn der Erschließungs- und Bauarbeiten eine vorgreifende Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschaufel durchzuführen, um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des gefährdeten Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Sollten bei dieser Untersuchung Bodendenkmäler größerer Bedeutung angetroffen werden, werden diese freigelegt und ggf. geborgen.
- Die Kosten für diese Maßnahmen sind, soweit sie nicht von der Kreisarchäologie übernommen werden können, vom jeweiligen Bauherrn zu übernehmen.
- Sollten bei der Untersuchung Bodendenkmäler mit guten Erhaltungsbedingungen und von größerer Bedeutung angetroffen werden, so kann eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 7 BayDschG bzw. eine Baugenehmigung erst erteilt werden, falls die Antragsteller es ermöglichen, auf ihre Kosten bauvorgreifend den gesamten, der Zerstörung zum Opfer fallenden Teil des Bodendenkmals freizulegen und zu bergen. Dabei ist die notwendige Zeit für die sach- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten zu gewähren. Es ist deshalb zwingend notwendig, von vorne herein eine längere Frist zwischen Humusabtrag und eigenem Baubeginn für die erforderlichen Ausgrabungen einzuplanen. Erst wenn das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege nach der Untersuchung eine Unbedenklichkeitsklärung vorliegt, können die betroffenen Flächen bebaut werden.

1.5 GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1.5.1 Bepflanzungen/ Maßnahmen Landschaftspflege
1.5.1.1 Mindestanzahl festgesetzter Bepflanzungen:
Pflanzgrößen:
- Bäume: H 2xv 14/16m, Pflanzung in jeweils mindestens 10 m² offenen und mindestens 16 m² durchwurzelbaren Boden.
- Heuchwurzeln Boden
- Heuchwurzeln 2xv, 150-200
- Sträucher 2xv, 60-100
Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens in der nach Fertigstellung der Erschließung im jeweiligen Abschnitt beziehungsweise des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

1.5.1.2 Baumpflanzung in Baugrundstücken
Je angefangene 600 m² Baugrundstücke ist mindestens ein Laubbaum in Hochstammqualität zu pflanzen (siehe Gehölzarten in der Begründung).
1.5.1.3 Flächen für Bepflanzung gemäß Ziffer 2.6.1
In nach Planzeichen für Anpflanzungen ungenutzten Flächen sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen mit der jeweils angegebenen Anzahl von Pflanzreihen in einer Dichte von 1 Pflanze je 4 m² ungenutzter Fläche aus 20% Heister und 80% Sträucher zu pflanzen und fachgerecht zu entwickeln.

1.5.1.4 Im Bereich der bestehenden Fernwasserleitung sind ausschließlich Sträucher zu verwenden. Baumpflanzung in Straßen
In Verkehrsflächen sind die durch planzeichnerischen Hinweis dargestellten Bäume unter Beibehaltung der Stückzahl, der prinzipiellen Anordnung und geeigneten Baumart als Hochstamm zu pflanzen. Flächen für die Wasserwirtschaft
Bauwerke in den festgesetzten Flächen für die Wasserwirtschaft sind im Wesentlichen als offene Erdbauwerke zu errichten; soweit ein Dauerwasserstand vorgesehen ist, darf die Neigung der Böschungen im Wechselwasserbereich ein Maß von 1:2 nicht übersteigen.
1.5.1.6 Baubeginn für Erschließungsmaßnahmen
Ein Baubeginn für die Erschließungsmaßnahme und Baufeldfreimachung zwischen 15. März und 30. Juni wird ausgeschlossen.
1.5.1.7 Freiflächenplanung
Zu jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenstellungsplan mit vorzulegen.
1.5.1.8 Für verglaste Übergänge oder für Glasfassaden an den Außenrändern des Baugebietes ist strukturiertes, mattiertes oder bedrucktes Glas für Glasfassaden zu verwenden.
1.5.1.9 Ökologisches Ausgleich
Auf Flurstück Nr. 741 Gem. Osterhofen (siehe Lageplan) ist eine extensive Mähwiese (Lebensraumtyp artenreiche Flachland-Mähwiese) mit Kiebitz- und Lerchenfenstern sowie periodisch Brachestreifen zu entwickeln. Dazu sind
a) keine Drainmaßnahmen erlaubt bzw. vorhandene Drainmaßnahmen zu entfernen,
b) die Fläche erstmalig und in Folge jährlich vor dem 15.03. umzubrechen und zu eggen oder alternativ zu grubbern,
c) die Flächen außerhalb von b) mit einer autochthonen Wildpflanzenmischung für Feuchtwiesen mit mindestens 20 Arten und 40% Kräuteranteil oder Leguminosen (Regellaussaatmenge ca. 5 g Reinsaat + 20 g Saathilfe je m² mit Saatgut aus der Herkunftsregion Nr. 19 anzusetzen; alternativ ist auch eine Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen möglich),
d) die ersten 3-5 Jahre alle Flächen mindestens dreimal je Jahr zu mähen nicht vor dem 01.06. des Jahres, das Schnittgut ist zu entfernen. Danach sind die Flächen zweimal je Jahr, nicht vor dem 01.07. zu mähen, das Schnittgut ist zu entfernen; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmaßnahmen (ausgenommen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde),
e) die vorhandenen Gehölze am Bachufer westlich Fl.-Nr. 741 alle 6-8 Jahre auf den Stock zu setzen.
Auf Flurstück Nr. 773 und 780/2 (Teilfläche) Gem. Kirchdorf, 1752/18 und 2152 Teilfläche Gemarkung Wisselsing sowie auf der Ausgleichsfläche Flurstück Nr. 1752/9 Gmk. Wisselsing ist jeweils eine extensive Mähwiese (Lebensraumtyp artenreiche Flachland-Mähwiese) sowie flache Grabenschnitten zu entwickeln. Dazu sind
f) die Böschungen der vorhandenen Gräben durch Geländebau in Neigungen zwischen 1:3 und 1:10 auf ca. 10% der gesamten Fläche herzustellen;
g) die Flächen mit einer autochthonen Wildpflanzenmischung für Feuchtwiesen mit mindestens 20 Arten und 40% Kräuteranteil oder Leguminosen (Regellaussaatmenge ca. 5 g Reinsaat + 20 g Saathilfe je m²) mit Saatgut aus der Herkunftsregion Nr. 19 anzusetzen; alternativ ist auch eine Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen möglich;
h) an den abgelauchten Grabenrändern begleitende Gras-Kraut-Säume durch höchstens einmaliges Mähen alle 2 Jahre nicht vor dem 01.07. des Jahres zu entwickeln;
i) die ersten 3-5 Jahre alle Flächen mindestens dreimal je Jahr zu mähen, nicht vor dem 01.06. des Jahres, das Schnittgut ist zu entfernen; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmaßnahmen (ausgenommen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde);
k) die Fläche erstmalig und in Folge jährlich vor dem 15.03. umzubrechen und zu eggen oder alternativ zu grubbern;
l) die Maßnahmen b) und c) sind außerhalb der Monate März bis Juni (Brutzeitraum) durchzuführen. Die Maßnahme b) ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten im geplanten Baugebiet durchzuführen. Die beschriebenen Maßnahmen werden in einem Maß von 1,94 ha Grundstückfläche von Fl.-Nr. 741 Gem. Osterhofen oder 0,95 ha auf den übrigen Flurstücken den Eingriffen durch Bauland und Erschließung dieses Bebauungsplanes als Ausgleich zugeordnet.

1.5.1.10 Auf den Teilflächen Flurstück Nr. 267, 266, 264 und 268/3 Gem. Allenmarkt, mit einer Gesamtgröße von 1794 m², ist eine Feuchtwiese durch Ansaat einer autochthonen Saatgutmischung zu entwickeln. Die Fläche ist in den ersten drei Jahren durch 4-maliges Mähen sowie Entfernen des Mähgutes auszugem. Anschließend ist die Fläche zweimal jährlich zwischen dem 15.06. und dem 15.09. zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu transportieren. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Die Ausgleichsfläche ist durch eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern zu sichern. Bis zur Herstellung der Ausgleichsfläche wird eine entsprechende Fläche von 1794 m² aus dem Ökoto der Stadt Osterhofen (Fl.Nr. 3588 Gmk. Osterhofen) reserviert.

2. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet, gem. § 8 BauNVO

2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß Nutzungsschablone i.S. Ziff. 2.7.1 in der Planzeichnung)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl höchstens 0,8
Für die Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) sind die jeweils direkt an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Grünflächen nach Ziff. 2.5.1 jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Grundstücksgrenzen zur Fläche des Baugrundstückes hinzuzurechnen.
GFZ 1,0 Geschossflächenzahl höchstens 1,0
Ausnahmsweise ist eine Überschreitung bis zu einer GFZ von 1,5 möglich
TWH z.B. 8,00 Maximale traufseitige Wandhöhe in m über geplantem Gelände, in den Parzellen 1-4 ist dabei eine maximale Höhe der Oberkante der Wand von 342,5 m ü. NN zulässig
FH z.B. 12,00 maximale Firsthöhe bei Sattel-, Waln- und versetzten Pultdächern in m über geplantem Gelände, in den Parzellen 1-4 ist dabei eine maximale Höhe der Oberkante des Firstes von 346,5 m ü. NN zulässig.
FHP z.B. 10,00 maximal freistehender Pultdachfirst in m über geplantem Gelände, in den Parzellen 1-4 ist dabei eine maximale Höhe der Oberkante des Firstes von 342,5 m ü. NN zulässig.
Ausnahmen: Untergeordnete technisch bedingte Aufbauten (Kamine, Spänebunker, Krananlagen) sind bis max. 11,0 m, in Parzellen 1-4 bis max. 13,0 m über geplantem Gelände zulässig.

2.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

2.3.1 Baugrenze

2.4 VERKEHRSFLÄCHE

2.4.1 Straßenverkehrsfläche
2.4.2 Straßenbegrenzungslinie
2.4.3 Wege mit wassergebundener Decke

2.5 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2.5.1 öffentliche Grünfläche
2.5.2 private Grünfläche
2.5.3 Verkehrsgrünfläche

2.6 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN DER LANDSCHAFTSPFLEGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2.6.1 Fläche zum Bepflanzen, gemäß Planschrieb
2.6.2 zu pflanzender Baum
2.7 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
2.7.1 Nutzungsschablone
1= Emissionskontingent (flächenbezogener, immissionswirksamer Schalleistungspegel) in Richtung Süden und Osten
2= maximaler Tagwert
3= maximaler Nachtwert
4= Emissionskontingent (flächenbezogener, immissionswirksamer Schalleistungspegel) in Richtung Westen und Norden
5= maximaler Tagwert
6= maximaler Nachtwert
7= Gebäudefuß
8= max. GRZ
9= max. traufseitige Wandhöhe
10= max. Firsthöhe (FH) bei Sattel-, Waln- und versetzten Pultdächern in m über geplantem Gelände
11= max. Firsthöhe (FHG) bei freistehenden Pultdächern über geplantem Gelände

2.7.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
2.7.3 Regenrückhaltung
2.7.4 Fernwasserleitung unterirdisch mit Schutzstreifen
Überfahrten sind nur mit entsprechenden Schutzvorkehrungen in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen möglich.
2.7.5 Emissionsbezugsflächen zur Definition der festgesetzten Schallkontingente
2.7.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
2.7.7 Richtungssektoren für Emissionskontingente

3. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN
3.1 Vorschlag für die Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
3.2 durchgehende Nummerierung der Parzellen
3.3 bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzstein
3.4 Flurstücknummern
3.5 Bestehendes Wohngebäude
3.6 Bestehendes Nebengebäude
3.7 Höhenschichtlinien
3.8 Möglicher Sicht- bzw. Lärmschutzwall
3.9 Bedarfswise Errichtung eines Lärmschutzwalls

3.10 GRUNDWASSERSCHUTZ
Das Niederschlagswasser sollte als Brauchwasser wiederverwendet bzw. in flachen Mulden gepuffert werden. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass kein Verbund mit dem Trinkwasserkreislauf besteht (näheres regelt die Wasserabgabegesetz der Stadt).
Der Regenwasserüberlauf ist an den Oberflächenwasserkanal anzuschließen.
Die Grundwasserentwässerung hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen (Rückstaubecken beachten).
Drainagewasser dürfen nicht in den Schutzwasserkanal eingeleitet werden. Sie sind bevorzugt zur Versickerung zu bringen.
Infolge der zu erwartenden Schichtwasser sollte auf Unterklärungen bzw. Gründungen von mehr als 2 m unter Gelände verzichtet werden.

3.11 ENERGIEVERSORGUNG
Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgt mit Erdkabel
Pflanzen im Leitungsbereich von Erdkabeln: Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG-A) und die darin aufgeführten VDE- Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von zuständigen Versorgungsträger.
Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehören auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist dem Versorgungsträger rechtzeitig zu melden.

3.12 GRÜNORDNUNG/ ÖKOLOGIE, BAUSTOFFE, ALTERNATIVE ENERGIEN
Straßen, Wege und Plätze sollten möglichst in versickerungsfähigen Belägen ausgeführt werden (Öko- Pflaster, Rasengraster, Schotterstein)
Dachflächen sollten als Gründächer ausgeführt werden
 Fassaden sollten mit Kletterpflanzen begrünt werden
Auf öffentlichen wie privaten Grünflächen sollte der Einsatz von Pestiziden und Mineraldüngern vermieden werden.

3.13 IMMISSIONSSCHUTZ
Die den schalltechnischen Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften, können bei der Stadt Osterhofen zu den regulären Öffnungszeiten (telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen) eingesehen werden. Für das jeweilige Bauvorhaben ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf der Grundlage der DIN 45691 zu führen. Die Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm sind nachzuweisen. Insbesondere auf die Berücksichtigung von Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (gem. 6.5 TA Lärm) sowie die Berücksichtigung der "lautesten Nachtstunde" (gem. 6.4 TA Lärm, volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt) wird hingewiesen.

PRÄAMBEL

Die Stadt Osterhofen im Landkreis Deggendorf erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB)

- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan GE „Am Stadtwald - Erweiterung“ als **Satzung**.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 15.05.2019 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 25.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 15.05.2019 hat in der Zeit vom 25.05.2019 bis 24.06.2019 stattgefunden.
3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 15.05.2019 hat in der Zeit vom 25.05.2019 bis 24.06.2019 stattgefunden.
4 Zu dem Entwurf in der Fassung vom 05.02.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.02.2020 bis 16.03.2020 beteiligt.
5 Der Entwurf in der Fassung vom 05.02.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.02.2020 bis 16.03.2020 öffentlich ausgestellt.
6 Die Stadt Osterhofen hat mit Beschluss des Bauausschuss vom 25.03.2020 die Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.03.2020 als Satzung beschlossen.
Osterhofen, den

Liane Sedmeier (1. Bürgermeisterin)

NR. DATUM ART DER ÄNDERUNG VON
NOTIZEN

Table with 4 columns: NR., DATUM, ART DER ÄNDERUNG, VON. Rows for G, F, E, D, C, B, A and A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Table with 4 columns: NR., DATUM, ART DER ÄNDERUNG, VON. Rows for A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Table with 4 columns: NR., DATUM, ART DER ÄNDERUNG, VON. Rows for A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Table with 4 columns: NR., DATUM, ART DER ÄNDERUNG, VON. Rows for A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Table with 4 columns: NR., DATUM, ART DER ÄNDERUNG, VON. Rows for A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.